

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0289/2019/BV

Datum:
14.10.2019

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:
**Kindertageseinrichtungen: Entlastung von Familien
und Änderung der Örtlichen Vereinbarung**

Erste Ergänzung zur Drucksache: 0289/2019/BV

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:
Gemeinderat	17.10.2019	Ö

Zusammenfassung der Information:

In der Sitzung am 25.09.2019 hat der Haupt- und Finanzausschuss die Verwaltung beauftragt, ergänzende Informationen zu den aus der Beschlussvorlage 0289/2019/BV zurückgestellten Punkten vorzulegen. Hierbei handelt es sich um die Punkte, die das Thema Entlastung von Familien betreffen.

Finanzielle Auswirkungen: Nur für den Bereich „Entlastung von Familien“, ohne Änderung der Örtlichen Vereinbarung (Ziffern 1 bis 2 d des Beschlussvorschlags)

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten für die Entlastung von Familien:	
Die Kosten wurden zunächst überschlägig berechnet und betragen für	
• die Änderung des Entgeltsystems jährlich circa	150.000
• die Geschwisterermäßigung jährlich bei Beibehaltung des derzeitigen Systems bis zu	3.300.000
• die Fortschreibung der Gutscheinsatzung jährlich bis zu	1.200.000
• die Ausweitung des Heidelberg-Pass+ beim Kinder- und Jugendamt jährlich bis zu circa	3.400.000
Summe bis zu:	8.050.000
Zuzüglich zusätzliche Personalkosten jährlich mindestens	173.000
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
Im Haushalt 2020 wurden bereits berücksichtigt für	
• die Änderung des Entgeltsystems	360.000
• die Gebührenfreiheit für das 3. Kind	890.000
• die Änderung des Gutscheinmodells	3.000.000
Summe:	4.250.000
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 25.09.2019 wurde die Verwaltung beauftragt, rechtzeitig vor den Fraktionssitzungen am 14.10.2019 ergänzende Informationen vor allem hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen vorzulegen, damit die aus der Beschlussvorlage 0289/2019/BV zurückgestellten Punkte zum Thema Entlastung von Familien in der Sitzung des Gemeinderats am 17.10.2019 beraten und gegebenenfalls beschlossen werden können.

Begründung:

1. Haushaltsziele/ Haushaltsmittel

Im Rahmen seiner Haushaltsanträge hat der Gemeinderat ein Familienpaket beschlossen, das aus verschiedenen Bausteinen besteht und auf dem bisher bereits existierenden vielseitigen Unterstützungssystem für Familien aufbaut. Zur Umsetzung dieser Ziele ist es erforderlich, die einzelnen Bausteine und ihre Finanzierung miteinander in Einklang zu bringen.

1.1. Haushaltsziele

Folgende Ziele zur Entlastung von Familien sind im Doppelhaushalt 2019/2020 hinterlegt:

a. Ziel im Teilhaushalt des Kinder- und Jugendamtes (Amt 51): Entlastung von Familien bei den Betreuungsentgelten

Maßnahme 1: Das **Entgeltsystem** der städtischen Kindertageseinrichtungen verwendet künftig nur noch den Begriff „zu versteuerndes Einkommen“ als Grundlage für die Gebührenberechnung. Das zu versteuernde Einkommen wird von den Eltern mittels des letztjährigen Steuerbescheids nachgewiesen. Die Einkommensgrenzen je Stufe werden um 5 % erhöht. Die Umsetzung der Maßnahmen wird im Kindergartenjahr 2019/2020 nach erfolgter Beratung im Jugendhilfeausschuss erfolgen.

Maßnahme 2: **Ab dem dritten Kind** gilt grundsätzlich **Gebührenfreiheit** bei den Betreuungsentgelten (Umsetzung analog der Geschwisterermäßigung). Die Umsetzung der neuen Finanzierungsrichtlinie soll im 2. Quartal 2019 erfolgen.

Maßnahme 3: Für die KiTa-Entgeltstufen I-III wird der Zuschuss auf Basis des **Gutscheinmodells** für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen bei einer Betreuungszeit von 35 Stunden bis 45 Stunden / Woche auf 200 Euro / Kind / Monat erhöht.

Für die KiTa-Entgeltstufen IV bis V wird der Zuschuss bei einer Betreuungszeit von 35 Stunden bis 45 Stunden / Woche auf ebenfalls 200 Euro / Kind / Monat erhöht.

Für Betreuungszeiten unter 35 Stunden und ab 45 Stunden / Woche wird die Höhe der Zuschüsse entsprechend angepasst.

Die Umsetzung der neuen Finanzierungsrichtlinie soll im 2. Quartal 2019 erfolgen.

b. Ziel im Teilhaushalt des Bürger- und Ordnungsamtes (Amt 15): Fortschreibung Heidelberg-Pass

Maßnahme: Vorschlag zur Anpassung der (Netto)Einkommensgrenze wird dem Gemeinderat im 1. Halbjahr 2019 vorgelegt.

1.2. Hierfür zusätzlich eingeplante Haushaltsmittel im Doppelhaushalt 2019/2020

Für die im Teilhaushalt des Kinder- und Jugendamts aufgenommenen Ziele wurden während der Haushaltsberatungen überschlägig die durch die Ziele entstehenden Mehraufwendungen/Mindererträge errechnet und in den Haushalt eingestellt. Für die Anpassung der Einkommensgrenzen des Heidelberg-Pass wurden keine zusätzlichen Haushaltsmittel im Doppelhaushalt 2019/2020 veranschlagt.

Zusammengefasst ergibt sich folgendes Bild:

Position:	Bezeichnung:	Mehraufwand/Minderertrag Haushaltsplanung 2019	Mehraufwand/Minderertrag Haushaltsplanung 2020
1	Entlastung von Familien bei den Betreuungsentgelten		
1.1	Änderung Entgeltsystem	120.000 €	360.000 €
1.2	Gebührenfreiheit 3. Kind	665.000 €	890.000 €
1.3	Änderung Gutscheinmodell	2.250.000 €	3.000.000 €
2	Fortschreibung Heidelberg- Pass		
2.1	Erhöhung der EK-Grenze	0 €	0 €
	Summe:	3.035.000 €	4.250.000 €

2. Fortschreibung Entgeltsystem

Hierzu verweisen wir auf die Ausführungen in der Drucksache 0289/2019/BV, Seite 3.7, Ziffer 3.

Die Umstellung der Berechnung könnte zu Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 erfolgen. Eine rückwirkende Umstellung zum Kindergartenjahr 2019/2020 würde einen sehr hohen Verwaltungsaufwand bedeuten, da für circa 6.200 Kinder neue Einkommensschätzungen angefordert werden müssten.

Die hieraus resultierende Haushaltsbelastung im Teilhaushalt des Kinder- und Jugendamtes liegt voraussichtlich bei rund 150.000 Euro.

3. Geschwisterermäßigung

3.1. Ausgangslage

Die derzeitige Regelung zur Geschwisterermäßigung für die städtischen Kindertageseinrichtungen sieht wie folgt aus:

Das Betreuungsentgelt für die Kinderbetreuung in den Entgeltstufen I bis IV ist auf 150%, in den Entgeltstufen V und VI auf 175% begrenzt, wobei die Familien an den Betreuungskosten für jedes Kind anteilig beteiligt werden (siehe zum Beispiel 0359/2017/BV). Dies bedeutet für eine Familie in Entgeltstufe IV mit 2 betreuten Kindern, dass sie bei den genannten Betreuungsangeboten für jedes dort betreute Kind 75 % des Betreuungsentgelts zahlt, bei 3 betreuten Kindern jeweils 50 %, bei 4 Kindern 37,5% et cetera.

Diese Regelung der Geschwisterermäßigung für die städtischen Kindertageseinrichtungen besteht seit über 20 Jahren. Im Jahr 2006 haben sich die beiden Kirchen für den Kindergartenbereich dieser Form der Geschwisterermäßigung angeschlossen, inzwischen wendet auch päd-aktiv e.V. diese Regelung für die Kindertageseinrichtung Zollhofgarten an. Ebenso gilt diese Regelung für die Kindertagespflege sowie für das Betreuungsangebot am Standort der städtischen Grundschulen durch päd-aktiv e.V..

Derzeit werden über 6200 Plätze nach diesem System angeboten, und zwar:

- - in den städtischen Einrichtungen im Krippe-Bereich 250 Plätze
- - in der Kindertagespflege circa 500 Plätze.
- - in den städtischen Einrichtungen im KiGa-Bereich 1270 Plätze
- - in den kirchlichen Einrichtungen und bei päd-aktiv e.V. im KiGa-Bereich 1706 Plätze
- - im Schulkindbereich circa 2.500 Plätze.

Für die kirchlichen Kindertageseinrichtungen und die Kindertageseinrichtung von päd-aktiv e.V. in der Bahnstadt werden die Einnahmeverluste durch die Geschwisterermäßigung im Rahmen der Örtlichen Vereinbarung an diese Träger von der Stadt ausfinanziert.

In allen anderen Kindertageseinrichtungen (Krippe und Kindergarten) gibt es keine von der Stadt finanzierte Geschwisterermäßigung (in einzelnen Einrichtungen lediglich eine geringe trägerspezifische Geschwisterermäßigung). **Hiervon betroffen sind circa 3.300 Betreuungsplätze.**

3.2. Haushaltsziel

Das Haushaltsziel „Ab dem dritten Kind gilt grundsätzlich **Gebührenfreiheit** bei den Betreuungsentgelten (Umsetzung analog der Geschwisterermäßigung)“ wurde konkretisiert im SPD-Antrag vom 24.09.2019, Ziffer 3:

„Das erste Kind zahlt bis einschließlich Entgeltstufe IV 100%, das zweite Kind 50% und ab dem dritten Kind 0%. Für die Entgeltstufen V und VI gelten analog Gebühren von 100% für das erste Kind und 75% für das zweite Kind“.

Daneben wurde im Jugendhilfeausschuss am 24.09.2019 von Herrn Stadtrat Kutsch der Antrag gestellt, auch in den Entgeltstufen V und VI die Gebühren für das 2. Kind auf 50 % zu reduzieren.

Im Vorgehen hat die Stadtverwaltung ein schlüssiges, sozial ausgewogenes und auf bestehenden Systemen aufbauendes Konzept zur Geschwisterermäßigung erarbeitet, das verschiedene Punkte in Einklang bringt, zum Beispiel die Trägervielfalt in Heidelberg und die vielen unterschiedlichen Entgeltsystematiken. Denn bei der Umsetzung des Haushaltsziels zur Einführung einer Geschwisterermäßigung ist zu beachten, dass oft nicht alle Kinder einer Familie in der gleichen Einrichtung oder beim gleichen Träger betreut werden. Daher gibt es Familien mit mehreren Kindern, die für eines / mehrere ihrer Kinder eine Geschwisterermäßigung nach den städtischen Regelungen erhalten, für eines / mehrere andere Geschwisterkinder jedoch nicht, weil dieses Kind bei einem anderen Träger in Betreuung ist. Daher hat die Stadtverwaltung eine Systematik zur Geschwisterermäßigung vorgelegt, die sich am vorhandenen System der Geschwisterermäßigung in städtischen Einrichtungen und in der Schulkindbetreuung orientiert.

3.3. Umsetzung des Haushaltsziels

Hierzu verweisen wir zunächst auf die Ausführungen in der Drucksache 0289/2019/BV, Seite 3.9, Varianten 1 bis 3.

Variante 1: Die Familien, die mehr als zwei betreute Kinder haben, erhalten für alle betreuten Kinder eine Geschwisterermäßigung entsprechend den Regelungen in den städtischen Einrichtungen.

Bei dieser Variante könnte für ungefähr 400 weitere Heidelberger Kinder eine Geschwisterermäßigung gewährt werden.

Variante 2: Familien mit mindestens zwei betreuten Kindern erhalten für die betreuten Kinder, die nicht bereits Geschwisterermäßigung nach den städtischen Regelungen enthalten, eine pauschalierte Geschwisterermäßigung.

Von dieser Variante könnten ungefähr 2.200 Heidelberger Kinder profitieren. Die Höhe der Mehrausgaben hängt von der Höhe der gewährten Pauschale ab. Unter Berücksichtigung der in den städtischen Kindertageseinrichtungen durchschnittlich gewährten Geschwisterermäßigung wären folgende Pauschalen vorstellbar:

Position:	Bezeichnung:		
1	Kindergartenbereich	monatlich je Kind	jährlich je Kind
1.1	Pauschale bei 1 Geschwisterkind	50 €	600 €
1.2	Pauschale bei 2 Geschwisterkindern	100 €	1.200 €
1.3	Pauschale bei 3 Geschwisterkindern	150 €	1.800 €
2	Krippenbereich		
2.1	Pauschale bei 1 Geschwisterkind	75 €	900 €
2.2	Pauschale bei 2 Geschwisterkindern	150 €	1.800 €
2.3	Pauschale bei 3 Geschwisterkindern	225 €	2.700 €

Variante 3: Familien mit mindestens zwei betreuten Kindern erhalten für alle betreuten Kinder eine prozentuale Geschwisterermäßigung auf das zu entrichtende Entgelt entsprechend den Regelungen der städtischen Einrichtungen.

Eine Umstellung des Systems der Geschwisterermäßigung entsprechend dem SPD-Antrag vom 24.09.2019, Ziffer 3 (das älteste zahlt 100%, das 2. Kind bis Entgeltstufe IV 50%) könnte für die bereits betreuten Kinder frühestens zum Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 erfolgen. Da eine solche Umstellung für das jeweils älteste Kind einer Familie zu einer Verschlechterung führt, müsste für diese Kinder geprüft werden, ob eine Änderung im laufenden Betreuungsvertrag (Kitas) bzw. aufgrund der Kostenbeitragssatzung/ dem SGB VIII (Tagespflege) rechtlich möglich ist.

Dieses System hätte gegenüber dem derzeitigen System den Nachteil, dass die Familien nicht mehr an den Kosten aller in Anspruch genommenen Betreuungsangebote gleichermaßen beteiligt werden. Die Umstellung würde sowohl die städtischen Kindertageseinrichtungen, den Kindergartenbereich der Kirchen, die Kindertageseinrichtung von päd-aktiv e.V. im Zollhofgarten, die Kindertagespflege und das Betreuungsangebot am Standort der städtischen Grundschulen durch päd aktiv e.V. betreffen und wäre für alle beteiligten Träger und auch für die Eltern mit einem enormen Aufwand verbunden.

3.4. Finanzielle Auswirkungen

Zu den finanziellen Auswirkungen wird auf die Ausführungen in der Drucksache 0289/2019/BV, Seite 3.9, Varianten 1 bis 3 verwiesen. Zur Klarstellung sei nochmals betont, dass die Vorschläge 1 und 2 einen Einstieg in eine Geschwisterermäßigung entsprechend der städtischen Regelungen darstellen und der Vorschlag Nummer 3 die vollständige Übertragung des jetzt an städtischen Kitas, bei ev. und kath. Kindergärten so wie bei päd-aktiv e.V. im Kindergarten und in der Schulkindbetreuung praktizierten Systems auf alle Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen darstellt.

Durch die Variante 1 würden jährliche Mehrausgaben in Höhe von circa 420.000 Euro entstehen, bei Variante 2 in Höhe von circa 1,3 Mio. Euro jährlich und bei Variante 3 in Höhe von circa 3,3 Mio. Euro jährlich.

Mögliche Änderungen bei anderen Regelungen mit finanziellen Auswirkungen im Bereich der Geschwisterermäßigung:

- a. **Die geplante Ausweitung der Einkommensgrenze des Heidelberg-Pass+** (siehe unten Nummer 5) würde sich reduzierend auf die finanzielle Belastung bei der Geschwisterermäßigung auswirken, da diese Kinder im Rahmen der Heidelberg-Pass-Regelungen bereits eine vollständige Beitragsübernahme erhalten. Bei einer Ausweitung der Einkommensgrenzen des Heidelberg-Pass+ auf Entgeltstufe I würden sich die Aufwendungen voraussichtlich um circa 10 % reduzieren, bei einer Ausweitung der Einkommensgrenzen auf die Entgeltstufe II voraussichtlich um ungefähr weitere 10 %. Diese Aufwendungen sind bereits in der Kalkulation für die Mehrausgaben bei Ausweitung des Heidelberg-Pass+ mit 1,4 Mio. Euro beziehungsweise 3,4 Mio. Euro nur für den Teilhaushalt Amt 51 enthalten.
- b. **Die geplante Ausweitung / Erhöhung der Gutscheinebeträge (siehe unten Nummer 4)** kann sich je nach Ausgestaltung ebenfalls mindernd auf die Ausgaben für die Geschwisterermäßigung auswirken, da die Betreuungsgutscheine bereits beitragsenkend sind und die Geschwisterermäßigung analog dem städtischen Entgeltsystem aus dem reduzierten Entgelt errechnet wird. Die Höhe der Minderaufwendungen ist abhängig von der Erhöhung der Gutscheinebeträge und der Variante der Geschwisterermäßigung (siehe Tabelle unter Ziffer 7).
- c. Die Umstellung der Geschwisterermäßigung entsprechend dem SPD-Antrag vom 24.09.2019, Ziffer 3: „**Das erste Kind zahlt bis einschließlich Entgeltstufe IV 100%, das zweite Kind 50% ...**“ würde zu erheblichen zusätzlichen Mehraufwendungen/Mindererträgen gegenüber den von der Stadt vorgeschlagenen Umsetzungsvarianten für den städtischen Haushalt führen, da in der Regel die Betreuungsentgelte für die älteren Kinder niedriger sind als für die jüngeren Kinder. Diese Umstellung würde daher bereits bei Familien mit 2 Kindern zu einer weiteren Entlastung und damit zu einer weiteren Belastung des städtischen Haushalts führen (siehe Anlage 02 zur ersten Ergänzung). Zudem bedeutet eine Umstellung auf ein neues System einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Neben den finanziellen Mindererträgen, die den Trägern entstehen würden, die das städtische Entgeltsystem bereits anwenden, müsste diesen Trägern auch der zusätzlich entstehende Verwaltungsaufwand ausfinanziert werden.
Die Mehraufwendungen/Mindererträge betragen nach einer ersten Hochrechnung jährlich circa 600.000 Euro.
- d. Die zusätzliche Umstellung der Geschwisterermäßigung gegenüber der Variante 3 des Verwaltungsvorschlags dahingehend, dass in den **Entgeltstufen V und VI die Gebühren für das 2., Kind auf 50 % reduziert** werden (entsprechend dem Antrag von Herrn Stadtrat Kutsch), würde zu weiteren Mindererträgen/Mehraufwendungen im Umfang von rund 1 Mio. Euro führen. Zusätzlich ist auch hier mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand zu rechnen. Dieser Aufwand würde ebenfalls sowohl bei der Stadt selbst als auch bei den freien Trägern entstehen, so dass diese zusätzlich auszufinanzieren wären.

4. Gutscheinsatzung

4.1. Ausgangslage

In Heidelberg gibt es seit dem Jahr 2007 die Gutscheinsatzung. Diese Satzung wurde zuletzt mit Wirkung ab 01. September 2018 geändert.

Nach § 1 der Gutscheinsatzung sollen Personensorgeberechtigte mit geringem bis mittlerem Einkommen durch einen Zuschuss finanziell in die Lage versetzt werden, einen gewünschten Betreuungsplatz für ihr Kleinkind in Anspruch nehmen zu können. Sie sollen daher einkommensbezogene Gutscheine erhalten, welche die Elternbeiträge der gewählten Einrichtung unmittelbar um den jeweiligen Gutscheinbetrag reduzieren. **Er darf nicht zur Beitragsfreiheit oder zu unverhältnismäßig geringen Elternbeiträgen führen.** Die Satzung sieht daher bisher Mindestbeiträge vor.

Die Höhe des Gutscheinbetrags ist bisher abhängig vom Familieneinkommen und von der Betreuungszeit.

	Einkommensgrenze jährlich bis zu 43.000 Euro	Einkommensgrenze jährlich über 43.000 Euro und bis zu 69.000 Euro
Betreuungszeit:	Gutscheinhöhe:	Gutscheinhöhe:
25 bis unter 35 Wochenstunden	100 Euro	50 Euro
ab 35 bis unter 45 Wochenstunden	150 Euro	75 Euro
ab 45 Wochenstunden	200 Euro	100 Euro

Für den Elternbeitrag gibt es bisher einen monatlichen Mindestbeitrag, der von den Eltern selbst zu entrichten ist.

Betreuungszeit	Mindestbeitrag:	Mindestbeitrag:
25 bis unter 35 Wochenstunden	100 Euro	200 Euro
ab 35 bis unter 45 Wochenstunden	150 Euro	300 Euro
ab 45 Wochenstunden	200 Euro	400 Euro

4.2. Haushaltsziel

Sowohl für die Kinder in den Entgeltstufen I bis III als auch für die Kinder in den Entgeltstufen IV und V soll der Gutscheinbetrag bei einer Betreuungszeit von 35 Stunden bis unter 45 Stunden auf 200 Euro erhöht werden. Für Betreuungszeiten unter 35 Stunden und ab 45 Stunden / Woche wird die Höhe der Zuschüsse entsprechend angepasst.

4.3. Umsetzung des Haushaltsziels

Für Betreuungszeiten unter 35 Stunden /Woche könnte der Betrag auf 150 Euro festgesetzt werden, für Betreuungszeiten über 45 Wochenstunden auf 250 Euro.

Die Festsetzung des gleichen Gutscheinbetrags für alle Entgeltstufen bedeutet eine Abkehr von der bisherigen Einkommensstaffelung und könnte dazu führen, dass vor allem Familien in Entgeltstufe V durch den Betreuungsgutschein bei einem freien Träger ein wesentlich niedrigeres Betreuungsentgelt zahlen müssten als für einen vergleichbaren Platz in einer städtischen Kindertageseinrichtung.

Der bisher festgesetzte Mindestbeitrag für die Entgeltstufen I – IV orientierte sich an dem Entgelt, das für ein vergleichbares Betreuungsangebot in einer städtischen Einrichtung zu entrichten wäre.

Die SPD hat auf Nachfrage bestätigt, dass auch für die Entgeltstufe V eine Untergrenze festgelegt werden soll, die sich an der jeweiligen Stufe der städtischen Entgelte orientiert. Für die Entgeltstufe V könnten daher folgende Mindestbeiträge festgesetzt werden:

Betreuungszeit	Mindestbeitrag:
25 bis unter 35 Wochenstunden	250 Euro
ab 35 bis unter 45 Wochenstunden	375 Euro
ab 45 Wochenstunden	500 Euro

Das neue Gutscheinmodell steht in Abhängigkeit der Entscheidungen des Gemeinderates im Hinblick auf die Ausweitung der Anspruchsberechtigten beim Heidelberg-Pass+ durch die Anhebung der Einkommensgrenzen. Daher sollte es auch erst nach den entsprechenden Entscheidungen des Gemeinderates zum Heidelberg-Pass+ vorgelegt werden, da sich auch erst dann die finanziellen Auswirkungen dieser sozialpolitisch wichtigen Maßnahme klarer berechnen lassen.

4.4. Finanzielle Auswirkungen

Die finanzielle Belastung durch die Erhöhung der Gutscheinbeträge entsprechend dem Haushaltsziel und Ausweitung des berechtigten Personenkreises liegt voraussichtlich bei ungefähr 1,2 Mio. Euro.

Mögliche Änderung mit finanziellen Auswirkungen:

Die Ausweitung der Einkommensgrenze des Heidelberg-Pass+ würde sich reduzierend auf die finanzielle Belastung auswirken, da die Entgeltbefreiung dann im Rahmen der Ansätze für den Heidelberg-Pass+ zu tragen wäre. Bei einer Ausweitung der Einkommensgrenzen des Heidelberg-Pass+ auf Entgeltstufe I würden sich die Aufwendungen voraussichtlich um circa 300.000 Euro reduzieren, bei einer Ausweitung der Einkommensgrenzen auf die Entgeltstufe II voraussichtlich um weitere 300.000 Euro.

5. Fortschreibung Heidelberg-Pass +

Hier verweisen wir auf die Ausführungen in der Drucksache 0289/2019/BV, Seite 3.7, Ziffer 4.

Bei einer Anhebung der Einkommensgrenzen des Heidelberg-Pass+ auf Entgeltstufe I entstünden **im Teilhaushalt des Kinder- und Jugendamtes** Mehraufwendungen in Höhe von circa 1,4 Mio. Euro jährlich, bei einer Anhebung der Einkommensgrenze auf Entgeltstufe II in Höhe von circa 3,4 Mio. Euro jährlich. Hierbei nicht berücksichtigt sind die Aufwendungen, die bei Anhebung der Einkommensgrenzen in den Teilhaushalten der übrigen Ämter (Bürger- und Ordnungsamt, Amt für Schule und Bildung, Musik- und Singschule) entstehen.

6. Personalbedarf

Hier verweisen wir auf die Ausführungen in der Drucksache 0289/2019/BV, Seite 3.12, Ziffer 9.

Für eine rückwirkende Umsetzung würde vorübergehend ein weiterer zusätzlicher Personalbedarf entstehen, sowohl bei der Stadt Heidelberg als auch bei den freien Trägern.

7. Finanzielle Auswirkungen

Für die Entlastung der Familien bei den Betreuungsentgelten sind im Haushaltsjahr 2020 insgesamt 4.250.000 Euro eingeplant und auch in der mittelfristigen Finanzplanung fortgeschrieben.

Insbesondere bei den Bausteinen Geschwisterermäßigung, Fortschreibung Gutscheinsatzung und Fortschreibung Heidelberg-Pass+ sind viele Varianten denkbar, wobei die Varianten der einzelnen Bausteine wiederum finanzielle Auswirkungen auf die anderen Bausteine haben. Auch daher konnten in der Ausgangsvorlage für die Umsetzung der Verwaltungsvorschläge lediglich Kostenkorridore angegeben werden.

Hier eine Übersicht über die überschlägig kalkulierten finanziellen Auswirkungen der Entlastung von Familien unter Beachtung verschiedener Varianten der Geschwisterermäßigung

	Variante 2 der Drucksache 0289/2019/BV Ziffer 5.2	Variante 3 der Drucksache 0289/2019/BV Ziffer 5.2	Variante 3 bei Umstellung gem. SPD-Antrag auf 100/ 50 bzw. 75 / 0
Fortschreibung Entgeltsystem	150.000 €	150.000 €	150.000 €
HD-Pass+ Ausweitung Entgeltstufe 1	1.400.000 €	1.400.000 €	1.400.000 €
Ausweitung Gutscheinmodell	1.200.000 €	1.200.000 €	1.200.000 €
./. Minderaufwendungen Gutscheinmodell durch Ausweitung HD-Pass+ auf Entgeltstufe 1	- 300.000 €	- 300.000 €	- 300.000 €
Geschwisterermäßigung nach Variante	1.300.000 €	3.300.000 €	3.900.000 €
./. Minderaufwendungen Geschwisterermäßigung durch Ausweitung HD-Pass+ auf Entgeltstufe 1	- 130.000 €	- 330.000 €	- 390.000 €
./. Minderaufwendungen Geschwisterermäßigung durch Ausweitung Gutscheinmodell		- 110.000 €	- 110.000 €
./. Minderaufwendungen Gutscheinmodell durch Umstellung Geschwisterermäßigung			- 110.000 €
voraussichtliche Aufwendungen gesamt	3.620.000 €	5.310.000 €	5.740.000 €

Die zusätzliche Umstellung der Geschwisterermäßigung dahingehend, dass in den **Entgeltstufen V und VI die Gebühren für das 2., Kind auf 50 % reduziert** werden, würde zu weiteren Mindererträgen/Mehraufwendungen im Umfang von rund 1 Mio. Euro führen.

In den aufgeführten Kosten nicht berücksichtigt sind die zusätzlichen Personalkosten bei der Stadt. Ebenso nicht berücksichtigt sind die zusätzlichen Verwaltungsaufwendungen, die bei den freien Trägern der Kindertageseinrichtungen entstehen und diesen ausfinanziert werden müssen.

Die beigefügten Anlagen dienen der Verdeutlichung der Auswirkungen der verschiedenen Varianten der Geschwisterermäßigung auf Familien.

Die Verwaltung hat in der Vorlage verschiedene Alternativen aufgezeigt, die je nach Ausgestaltung unterschiedliche Auswirkungen haben. Letztendlich ist es Konsens, dass eine Reduzierung der Elternbeiträge bei Einrichtungen insbesondere in Krippen, die nicht das städtische Entgeltsystem übernehmen, erreicht und sukzessive eine Angleichung der Belastung durch Entgelte erreicht werden soll. Die Verwaltung bittet daher um eine Festlegung, wie diese Angleichung und Entlastung erreicht werden soll, wobei es sich um ein schrittweises Vorgehen handelt, dass in den kommenden Jahren fortgeschrieben werden muss

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Keine.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ1	+	Armut begrenzen, Ausgrenzung verhindern Begründung: Abbau sozialer Benachteiligung
QU1	+ -	Solide Hauswirtschaft Begründung: Durch die Entlastung der Eltern entstehen erhebliche Mehraufwendungen. Hierdurch können allerdings die Elternentgelte bei den verschiedenen Trägern aneinander angeglichen werden.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
04	Anlage 01 zur ersten Ergänzung: Fallbeispiel 1: Familie mit 3 Kindern, Entgeltstufe 4 (VERTRAULICH - Nur zur Beratung im Gremium!)
05	Anlage 02 zur ersten Ergänzung: Fallbeispiel 2: Familie mit 2 Kindern, Entgeltstufe 6 (VERTRAULICH - Nur zur Beratung im Gremium!)